

Handball-Verband Saar e. V.

Ergänzungen des HVS zur DHB-Spielordnung (SpO) und zur DHB-Rechtsordnung (RO) Stand 1. Juli 2007

Allgemeines

1. Für den Bereich des Handball-Verbandes Saar (HVS) gelten zusätzlich zu den jeweiligen aktuellen Fassungen der Spielordnung (SpO) und der Rechtsordnung (RO) des Deutschen Handballbundes (DHB) und des Südwestdeutschen Handballverbandes (SWHV) die nachstehenden abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen.
2. Alle Handballspiele im Bereich des HVS müssen nach den Internationalen Handball-Regeln (IHR) und den dazu vom DHB erlassenen Ordnungen und Bestimmungen durchgeführt werden.

Spielordnung (SpO)

§ 1 Spielverkehr

- 3 Spielleitende Stellen im HVS sind die von der Technischen Kommission (TK) berufenen Klassenleiter sowie die jeweiligen Fachwarte.

§ 3 Teilnehmer am Spielverkehr

- 3a Mit Genehmigung des Vizepräsidenten für Spieltechnik (Vorsitzender der TK) und Einverständnis beider Vereine können Spieler/innen bei Freundschaftsspielen in Mannschaften anderer Vereine eingesetzt werden.

§ 4 Spielgemeinschaften

- 2a Dies ist im Bereich des Handball-Verbandes Saar nur im Bereich der Jugend zulässig,
- 3a Die Genehmigung hierzu erteilt nach § 4, Zif. 1, der Vizepräsident Spieltechnik (Vorsitzender der TK) und nach § 4, Zif. 2, die zuständigen Bezirksspielwarte.
- 4a Der schriftliche Antrag auf Genehmigung ist von den an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen spätestens vier Wochen vor dem Meldetermin zu stellen.

§ 7 Genehmigungsverfahren für Internationale Spiele

- 3a Im kleinen Grenzverkehr bedarf es keiner Genehmigung.

§ 37 Altersklassen

- 3a In den Altersklassen Jugend D, E, F und Mini können gemischte Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen.

§ 39 Einteilung, Zuständigkeiten

- 4a Im Bereich des Handball-Verbandes Saar wird in folgenden Klassen gespielt:

Saarlandliga, Männer, Frauen
Verbandsliga Männer
Oberligen, männl./weibl. Jugend A, B und C
Landesklassen, männl./weibl. Jugend D

Bezirksligen, Männer und Frauen
A-Ligen, Männer, Frauen
B-Ligen, Männer, Frauen
C-Ligen, Männer, Frauen
Bezirksklassen, männl./weibl. Jugend

§ 40 Spielklasseneinordnung

3a In den Spielklassen auf Bezirksebene, ab Bezirksliga abwärts – mit Ausnahme der niedrigsten - dürfen höchstens zwei Mannschaften des gleichen Vereins (oder Spielgemeinschaft) in einer Klasse spielen. Spielt ein Verein mit mehreren Mannschaften in der gleichen Spielklasse bzw. in verschiedenen Staffeln der gleichen Spielklasse, gelten diese hinsichtlich Auf- und Abstieg als gleichberechtigt.

5a Über eventuelle Ausnahmegenehmigungen befindet die Technische Kommission.

§ 45 Pokalspiele

3a Die Vereine der Regionalliga, der Oberliga (RPS-Liga) und der Saarlandliga sind verpflichtet an den Pokalspielen teilzunehmen.

§ 56 Spielkleidung

2a Bei dem vom HVS geleiteten Spielbetrieb hat der Gastverein die Spielkleidung zu wechseln, wenn der Heimverein in seiner gemeldeten Spielkleidung antritt.

§ 57 Meisterschaften

Der Handball-Verband Saar spielt als zusätzlichen Wettbewerb die Pokalmeisterschaften der Aktiven aus.

§ 59 Zuständigkeiten

3 Spielleitende Stellen im Handball-Verband Saar sind: Vizepräsident Spieltechnik (Vorsitzender der TK), Frauen- und Männerwarte, Jugendwarte, Bezirksspielwarte und Klassenleiter und die von der Technischen Kommission (TK) Bestimmten (§ 1).

Das Präsidium kann weitere Spielleitende Stellen berufen.

§ 60 Organisation der Spiele

3 Die Technische Kommission des Handball-Verbandes Saar leitet die Spiele in ihrem Bereich. Spieldausschüsse können jeweils für ihren Bereich Klassenleiter einsetzen. Werden bei Bildung von Spielgruppen Bereichsgrenzen überschritten, ist die Zustimmung der Technischen Kommission einzuholen.

4 Auswahlspiele des Handball-Verbandes Saar werden von der Technischen Kommission geleitet.

5 Für den Spielbetrieb in den Bezirken sind die Bezirksspielausschüsse zuständig.

§ 73 Freundschaftsspiele

1a Im Bereich des HVS gelten die Durchführungsbestimmungen (DfB) für Freundschafts- und Turnierspiele sowie für Internationale Spiele.

§ 74 **Spieleitende Stelle**

Im Bereiche des Handball-Verbandes Saar sind die untersten Verwaltungsinstanzen die Bezirksspielwarte.

§ 77 **Ausbleiben des Schiedsrichters**

3a Bei Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters müssen sich beide Mannschaften

- a) in den Saarlandligen und Verbandsliga Männer auf einen anwesenden neutralen Schiedsrichter einigen. Falls mehrere neutrale Schiedsrichter anwesend sind, entscheidet bei Nicht-einigung das Los. Als neutraler Schiedsrichter gilt derjenige nicht, der als Trainer einer der beteiligten Mannschaften tätig ist.
- b) in den Bezirksligen, den A- B- und C-Ligen sowie den Jugendklassen müssen die Spiele stattfinden.
- c) Diese Regelung findet auch bei Pokalspielen im Bereich des Handball-Verbandes Saar Anwendung, wobei die Klassenzugehörigkeit des Heimvereins entscheidend ist.

§ 78 **Schadensregulierung bei Ausbleiben des Schiedsrichters**

1a Wird ein Spiel wegen Ausbleibens des Schiedsrichters nicht ausgetragen oder wird aus diesem Grund eine Wiederholung des Spieles nötig, können dem Verein, der den Schiedsrichter zu stellen hatte, die nachweislich infolge des Nichterscheins des Schiedsrichters entstandenen Kosten (Hallenmiete, Z/S-Kosten, Reisekosten des Vereins – jedoch erst ab Vereinssitz) auferlegt werden.

Rechtsordnung (RO)

II. D) Ordnungswidrigkeiten und ihre Ahndung

§ 25 Tatbestände und Bußgeldrahmen

(1) Für folgende Ordnungswidrigkeiten werden durch die Spieleitende Stelle, die Verwaltungs- oder die Rechtsinstanz Geldbußen verhängt:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 1. schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft | 5,00 € – 1.500,00 € |
| 2. schuldhaft verspätetes Antreten zu einem Spiel | 5,00 € - 50,00 € |
| 3. Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz der Schiedsrichter, des Zeitnehmers, Sekretärs, der Spielaufsicht/des Technischen Delegierten, der Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Zuschauer innerhalb der Wettkampfstätte | 10,00 € - 5.000,00 € |
| 4. Verschulden eines Spielabbruches durch einen Verein oder einer Mannschaft | 15,00 € - 500,00 € |
| 5. Spielen ohne Genehmigung gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband angehören; Spiele von gesperrten Mannschaften | 0,00 € - 250,00 € |
| 6. unvorschriftsmäßiger Platzaufbau | 2,00 € - 15,00 € |
| 7. Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichts- oder Abrechnungsf formularen | 5,00 € - 15,00 € |
| 8. Fehlen einer ausreichenden Zahl von Ordnern | 5,00 € - 500,00 € |

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| 9. verspätetes Absenden von Spielberichten oder Abrechnungsf formularen | 10,00 € - 50,00 € |
| 10. Nichtmeldung geforderter Spielergebnisse | 1,00 € - 50,00 € |
| 11. Fehlen von Spielausweisen beim Spiel je Ausweis | 0,00 € - 25,00 € |
| 12. nicht fristgerechte | |
| a) Vorlage des fehlenden Spielausweises | 3,00 € - 5,00 € |
| b) Herausgabe des Spielausweises | 10,00 € - 250,00 € |
| 13. Fehlen eines Zeitnehmers oder Sekretärs | 3,00 € - 100,00 € |
| 14. Zurückziehen gemeldeter Mannschaften oder Ausscheiden von Mannschaften während der Meisterschaftssaison | 50,00 € bis zur dreifachen Höhe des Spielbeitrages |
| 15. Fehlen von Nummern oder Führen von gleichen Nummern auf der Spielkleidung Bei Jugendmannschaften kann von der Verhängung einer Geldbuße abgesehen werden. | 1,00 € - 5,00 € |
| 16. schuldhaftes Ausbleiben eines Schiedsrichters bei Spielen oder Lehrgängen | 5,00 € - 100,00 € |
| 17. mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichtsformulars | 1,00 € - 5,00 € |
| 18. Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Durchführung internationaler Spiele | 50,00 € - 2.500,00 € |
| 19. Verzicht auf die Teilnahme an der Deutschen Pokalmeisterschaft | 800,00 € - 2.500,00 € |
| 20. Verstoß gegen die Werberichtlinien | 30,00 € - 15.000,00 € |
| 21. Nichtbeschäftigung eines Trainers gemäß § 72 SpO je Spielsaison | |
| a) bei Bundesligamannschaften Männer | bis zu 5.000,00 € |
| b) bei Bundesligamannschaften Frauen und Mannschaften der Zweiten Bundesligen Männer u. Frauen | bis zu 2.500,00 € |
| 22. fehlende Begleitung einer Jugendmannschaft durch einen Betreuer | 5,00 € - 50,00 € |
| 23. Nichtvorlage von Unterlagen zum Lizenzierungsverfahren (nur gültig für die Vereine der Bundesligen) | bis zu 5.000,00 € |
| 24. Verstoß gegen Haftmittelverbot oder Hausordnung | |
| a) erster Fall pro Saison und Mannschaft | 25,00 € |
| b) Wiederholungsfall pro Saison und Mannschaft | 50,00 € |
| c) alle weiteren Fälle pro Saison und Mannschaft | 100,00 € |
| 25. Nichtaushändigung eines Spielausweises bei Platzverweis | 5,00 € - 10,00 € |
| 26. Nichtbeachtung der Schiedsrichtergestellung nach § 9 Zif 1d Satzung | 50,00 € - 800,00 € |
| 27. nicht termingerechte Beantwortung eines offiziellen Schreibens | 5,00 € - 20,00 € |

§ 27 Rechtsinstanzen

f Rechtsinstanzen im HVS sind:

- a) Das Verbandssportgericht (1. Instanz)
- b) das Verbandsgericht (2. Instanz)
- c) das Verbandsgericht des SWHV oder das Bundesgericht des DHB (3. Instanz)

§ 30 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen

3 für die Geltendmachung von Ausbildungskosten-Erstattungsansprüchen nach § 29 SpO

- a) die vom Landesverband festgelegte Rechtsinstanz, wenn beide Vereine demselben Landesverband angehören.

a1) Im Handball-Verband Saar ist dies das Verbandsgericht.

- 6 Im Bereich des Handball-Verbandes Saar werden die im Zusammenhang mit dem Spiel begangenen unsportlichen Handlungen durch Bescheide der Sportinstanzen geahndet.
Sportinstanzen sind:
- a) die zuständigen Spielwarte
 - b) die Klassenleiter als Spielleitende Stelle
 - c) der Verbandsschiedsrichterwart
- Spielwarte und Klassenleiter können die in §§ 17 bis 23 angedrohten Strafen und die in § 25 angedrohten Geldbußen verhängen.
Der Verbandsschiedsrichterwart kann die in § 25 Zif 16 RO angedrohten Geldbußen verhängen.
- 7 Gegen Bescheide der Sportinstanzen ist der gebührenfreie Einspruch zum Verbandssportgericht zulässig, das einen rechtlichen Erstbescheid trifft.
- 8 Das Verbandssportgericht ist ferner in folgenden Fällen als erste Instanz ausschließlich zuständig
- a) Rechts- und Streitfälle, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben
 - b) Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder
 - c) Verfahren gegen Mitarbeiter des HVS
 - d) Verstöße gegen Zulassungsordnung
- 9 Das Verbandsgericht entscheidet über Berufung der Urteile und über Beschwerden gegen Beschlüsse des Verbandssportgerichtes.
- 10 Als Revisionsinstanz gegen Entscheidungen des Verbandsgerichtes kann wahlweise das Verbandsgericht des Südwestdeutschen-Handball-Verbandes (SWHV) oder das Bundesgericht des DHB angerufen werden.
- 11 Für Rechts- und Streitfälle, die sich aus dem vom Südwestdeutschen-Handball-Verband geleiteten Spielbetrieb ergeben, gilt die Rechtsordnung des Südwestdeutschen-Handball-Verbandes (SWHV)

§ 44 Gebühren und Auslagenvorschüsse

- 8 Die Höhe der Gebühren für den Bereich des SWHV ist in § 7 der Finanz- und Gebührenordnung des SWHV geregelt.
- 9 Für den Bereich des Handball-Verbandes Saar gilt dessen Gebührenordnung.
- 10 Der Handball-Verband Saar erhebt bei Einsprüchen gegen Bescheide der Spielleitenden Stelle keine Gebühren.

§ 64 Verbindlichkeiten der Rechtsordnung

Diese Ordnung gilt für die Durchführung von Verfahren vor allen Rechtsinstanzen des HVS.

Saarbrücken, den 1. Juli 2007

Handball-Verband Saar e. V.
Vizepräsident Recht

Wolfgang Kirsch